

**Anordnung Nr. Pr. 136
über die Preise für Kreide-, Kalk-, Gips- und
Zementerzeugnisse**

vom 15. Mai 1975

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern*

- 151 11 00 0 Kreide
 - 151 12 00 0 Kalk- und Dolomitsteine
 - 151 13 00 0 Gips- und Anhydritgestein
 - 151 14 00 0 Branntkalk
 - 151 15 00 0 Kalkhydrate, Karbidkalkhydrate und kalkhaltige Anfallstoffe
 - 151 16 00 0 Gebrannter Gips
 - 151 17 00 0 Zementklinker
 - 151 18 00 0 Zement
- außer:
- 151 18 91 0 — Tonerdeschmelzzement
 - 151 19 32 0 Durogit
 - 151 19 39 0 Sonstige nicht genannte Gips- und Anhydrit-erzeugnisse
 - 151 19 40 0 Sonstige Zementerzeugnisse

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise bzw. Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt) und Handelsspannen.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

(3) Bürger, die im Rahmen der planmäßigen Materialbereitstellung zur Errichtung von Eigenheimen Kreide-, Kalk-, Gips- und Zementerzeugnisse beziehen, erhalten diese zu Industrieabgabepreisen und Handelsspannen gemäß Abs. 1. Die höheren Aufwendungen gegenüber den bisherigen Industrieabgabepreisen erhalten diese Bürger nach einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

(4) Soweit auf Grund dieser Anordnung Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft höhere Aufwendungen für den Bezug von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 entstehen, erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich entsprechend einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen.

§ 2

Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise, die für alle Hersteller und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2 gelten, sind in folgenden Preislisten aufgeführt:

- Preisliste 1 Kreideerzeugnisse**
- Preisliste 2 Kalkerzeugnisse**
- Preisliste 3 Gips- und Anhydrit-erzeugnisse**
- Preisliste 4 Zementerzeugnisse**

Die Gütebestimmungen, Handelsspannen, Preisstellungen sowie die Bestimmungen über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen zu diesen Preislisten sind in den §§ 3 bis 6 festgelegt.

(2) In den Preislisten

- Preisliste 5 Kreideerzeugnisse**
- Preisliste 6 Kalkerzeugnisse**
- Preisliste 7 Gips- und Anhydrit-erzeugnisse**
- Preisliste 8 Zementerzeugnisse**

* Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil IV, einschließlich der 1. bis 10. Ergänzung — Stand 1. Januar 1975—.

** Die Preislisten 1 bis 8 werden vom VEB Zementkombinat, 43 Dessau, Straße der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft, den Herstellerbetrieben übergeben bzw. sind dort anzufordern.

sind die gegenüber folgenden Abnehmern gültigen Industrieabgabepreise sowie die Festlegungen über Gütebestimmungen, Handelsspannen, Preisstellungen und produktgebundene Abgaben und Preisstützungen aufgeführt:

- a) — Betriebe des Steinmetz-, Steinbildhauer- und Natursteinschleiferhandwerks, sofern sie nicht gleichzeitig Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks (Gemischtbetriebe) sind;
 - Einrichtungen der Religionsgemeinschaften;
 - Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft beim Bezug von Düngekalk;
 für diese Abnehmer finden die Preise gemäß Spalte 5 der Preislisten 5 bis 8 Anwendung.
- b) — Einzelhandelsbetriebe,
 - Genossenschaften des Handwerks und private Handwerker (außer Steinmetz-, Steinbildhauer- und Natursteinschleiferhandwerk), Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige;
 für diese Abnehmer finden die Preise gemäß Spalte 6 der Preislisten 5 bis 8 Anwendung.

(3) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Gewährung von Preiszu- und Preisabschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 3

Gütebestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für Erzeugnisse, die den verbindlichen Standards bzw. Qualitätsvorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) entsprechen.

(2) Für Erzeugnisse, die die Mindestgütegrenze nicht erreichen, sind die Hersteller verpflichtet, einen Abschlag vom Preis mindestens in der vom ASMW festgesetzten Höhe der Wertminderung zu gewähren.

§ 4

Handelsspannen

(1) Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Produktionsmittelhandel den Industrieabgabepreis.

(2) Der Produktionsmittelhandel berechnet bei Belieferung der gewerblichen Abnehmer im Lagergeschäft den Industrieabgabepreis zuzüglich folgender Großhandelsspannen:

- 13,— M/t für gesackte Erzeugnisse
- 4,80 M/t für gemahlene Erzeugnisse (lose)
- 2,50 M/t für Schüttgüter

Die Transportkosten einschließlich anfaEender Umschlagskosten vom Hersteller bis zur Empfangsstation des Großhandels sind der Großhandelsspanne zuzurechnen.

(3) Der Produktionsmittelhandel berechnet bei Belieferung der gewerblichen Abnehmer im Streckengeschäft den Industrieabgabepreis zuzüglich einer Streckenhandelsspanne in Höhe von 2%, bezogen auf den Industrieabgabepreis.

§ 5

Preisstellung

(1) Die Industrieabgabepreise gelten ab Werk verladen, mit Ausnahme von Zement bei Lieferung mittels Waggon oder Kahn, ausschließlich Verpackung.

(2) Für Zement gelten bei Lieferung mittels Waggon oder Kahn die Industrieabgabepreise zuzüglich der in der Preisliste 4 enthaltenen Durchschnittsfracht frei Empfangsstation bzw. frei Hafen, ausschließlich Verpackung.